



**BERENTZEN-GRUPPE AG**

*So schmeckt Lebensfreude*

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG  
zur Beachtung des  
Deutschen Corporate Governance Kodex  
bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Juli 2017



## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

### zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex

### bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

**Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende aktualisierte Entsprechenserklärung gemeinsam ab:**

**I.**

Die Gesellschaft entspricht den am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodexfassung vom 7. Februar 2017) mit folgenden Ausnahmen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 sieht die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für die Mitglieder ihres Aufsichtsrats abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten. Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft strebt deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge an.

2. Entgegen Ziffer 4.2.1 Satz 1 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 hat der Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft keinen Vorsitzenden oder Sprecher.

Aufsichtsrat und Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass es der Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden oder -sprechers angesichts der gegenwärtigen Besetzung des Vorstands mit nur zwei Mitgliedern nicht bedarf. Die bestehende Geschäftsordnung für den Vorstand regelt auch für diesen Fall die Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und die Vertretung des Vorstands diesem gegenüber sowie die Ressortzuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands und damit auch die Repräsentation des Unternehmens und der Gesellschaft klar und eindeutig.

3. Entgegen Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 berücksichtigt die Festlegung der Vorstandsvergütung nicht auch das Verhältnis zur Vergütung des obersten Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung.

Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex enthält die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss bzw. Verlängerung der aktuellen Vorstandsverträge in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu dem allgemeinen Lohn- und Gehaltsgefüge innerhalb der Gesellschaft stehen und damit die sogenannte „vertikale Angemessenheit“ der Vorstandsvergütung gewahrt ist. Soweit diese bereits vom Aktiengesetz geforderte Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung durch den Deutschen Corporate Governance Kodex konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie der zeitliche Maßstab des Vergleichs näher definiert werden, wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss bzw. Verlängerung der derzeit gültigen Vorstandsverträge im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen im Sinne der Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt. Er hält ein solches rein formales Vorgehen auch nicht für erforderlich, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung sicherzustellen.

4. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 ist in einem Vorstandsvertrag einmalig ein variabler Vergütungsbestandteil vereinbart, der weder eine mehrjährige Bemessungsgrundlage hat noch etwaigen negativen Entwicklungen Rechnung trägt. Zudem ist in einem weiteren Vorstandsvertrag einmalig ein variabler Vergütungsbestandteil vereinbart, der ebenfalls keine mehrjährige Bemessungsgrundlage hat.

Die genannte Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile betrifft zunächst die Tätigkeit eines neu bestellten Vorstandsmitglieds während etwas mehr als der Hälfte des Geschäftsjahres 2017. Der Aufsichtsrat hält es in diesem Fall nicht für zweckmäßig, für diesen vergleichsweise kurzen Zeitraum einen variablen Vergütungsbestandteil vorzusehen, der den Kriterien in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht. Ab dem Geschäftsjahr 2018 erfüllt der variable Vergütungsbestandteil des betreffenden Vorstandsvertrages die genannten Kriterien jedoch ohne Einschränkungen. Des Weiteren ist mit einem mittlerweile ausgeschiedenen Vorstandsmitglied vereinbart worden, dass der ihm zeitanteilig für das Geschäftsjahr 2017 noch zustehende variable Vergütungsbestandteil ebenfalls keine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben soll. Auch in diesem Fall hielt es der Aufsichtsrat nicht für zweckmäßig, für den vergleichsweise kurzen Zeitraum von weniger als einem halben Geschäftsjahr einen variablen Vergütungsbestandteil vorzusehen, der den Kriterien in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht.

5. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 weisen die in den Vorstandsverträgen vereinbarten Vergütungen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen für die Vergütung insgesamt auf.

Die Vorstandsverträge enthalten zwar sowohl betragsmäßige Höchstgrenzen für die fixen als auch die variablen Vergütungsbestandteile. Eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung des Vorstands ist in den Vorstandsverträgen allerdings nicht enthalten. Der Aufsichtsrat ist insoweit der Meinung, dass sich faktisch eine Obergrenze für die Gesamtvergütung bereits aus der betragsmäßigen Begrenzung sowohl der fixen als auch der variablen Vergütungsbestandteile ergibt.

6. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 3 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 wurde bei der Gewährung von Versorgungszusagen an die Vorstandsmitglieder nicht das jeweils angestrebte Versorgungsniveau festgelegt und ferner nicht der daraus abgeleitete jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen berücksichtigt.

Die betreffende Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen soll. Die aktuell gültigen Vorstandsverträge enthalten jeweils eine Bestimmung, nach der dem Vorstandsmitglied ein fester Betrag für eine von diesem abzuschließende Lebensversicherung bzw. von diesem abzuschließendes, zur Altersvorsorge geeignetes Finanzinstrument gewährt wird. Dieser Betrag kann nach Wahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds auch in eine betriebliche Altersvorsorge eingezahlt werden. Durch diese Bestimmung wird dem Vorstandsmitglied allerdings weder ein unmittelbarer Anspruch auf Ruhegeld eingeräumt, noch führt diese über die Laufzeit des jeweiligen Vorstandsvertrages hinaus zu einem zukünftigen finanziellen Aufwand für die Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass es sich bei einer solchen reinen Beitragszusage nicht um eine Versorgungszusage im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex handelt. Da der Kodex den Begriff "Versorgungszusage" allerdings nicht definiert, wird insoweit jedoch vorsorglich eine Abweichung erklärt.

7. Entgegen Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 erfolgt kein individualisierter und nach Bestandteilen – insbesondere nach gewährten Zuwendungen, Zufluss und Versorgungsaufwand – aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 12. Mai 2016 gemäß § 286 Abs. 5 HGB den Beschluss gefasst, auf eine individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten und die Vorstandsvergütung in Anhang und Lagebericht der Gesellschaft sowie des Konzerns nur summiert anzugeben. Vor diesem Hintergrund kann die Vergütung auch nicht im Vergütungsbericht anhand der dem Deutschen Corporate Governance Kodex beigefügten Mustertabellen aufgegliedert werden, da dies zu einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung führen würde und damit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Mai 2016 zuwiderliefe. Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind zudem der Auffassung, dass die nach den einschlägigen, von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft befolgten Rechnungslegungsvorschriften erfolgenden Angaben zur Vorstandsvergütung ausreichend sind. Ein nach Bestandteilen – insbesondere nach gewährten Zuwendungen, Zufluss und Versorgungsaufwand – aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht – der unter Berücksichtigung des vorstehend genannten Beschlusses der Hauptversammlung am 12. Mai 2016 nicht individualisiert erfolgen dürfte – brächten keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen.

8. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 erfolgt kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder Lagebericht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis stehen. Im Anhang bzw. Konzernanhang und im Lagebericht, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist, werden die Aufsichtsratsvergütungen in einer Summe dargestellt. Die Vergütungen sind ferner durch die öffentlich zugängliche Satzung der Gesellschaft bekannt. Ein individueller Ausweis brächte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen. Im Übrigen liegt ein Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder mit einem individualisierten Ausweis nicht vor.

## II.

Die Gesellschaft hat seit Abgabe ihrer letzten jährlichen Entsprechenserklärung im November 2016 bis zum 23. April 2017 den im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 5. Mai 2015) und ab dem 24. April 2017 den im Bundesanzeiger am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 7. Februar 2017) der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassungen vom 5. Mai 2015 und 7. Februar 2017 sah die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für die Mitglieder ihres Aufsichtsrats abgeschlossene D&O-Versicherung aus den unter Ziffer I. 1. beschriebenen Gründen keinen Selbstbehalt vor.
2. Entgegen Ziffer 4.2.1 Satz 1 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 bestand der Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft in der Zeit vom 19. Mai 2017 bis 31. Mai 2017 nicht aus mehreren Personen.

Der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ist der Ansicht, dass die im Rahmen eines Wechsels in der Person eines der beiden Vorstandsmitglieder entstandene, nur sehr kurzzeitige Vakanz vor dem Hintergrund einer unmittelbar eingeleiteten, aber jeweils Zeit beanspruchenden Suche nach einem kompetenten und erfahrenen Nachfolger und der Durchführung eines sorgfältigen Auswahlverfahrens hinnehmbar war. Vorstand und Aufsichtsrat haben zur weiteren Einhaltung des Kollegialprinzips und aus Gründen der Transparenz bei der Unternehmensführung und -überwachung insoweit darüber hinaus davon abgesehen, der Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft am 19. Mai 2017 eine nach dem Aktiengesetz mögliche Änderung der Satzung der Gesellschaft zur Beschlussfassung dahingehend vorzuschlagen, nach der der Vorstand auch nur aus einer Person zu bestehen brauchte.

3. Entgegen Ziffer 4.2.1 Satz 1 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 hat der Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft aus den unter Ziffer I. 2. beschriebenen Gründen seit dem 19. Mai 2017 keinen Vorsitzenden oder Sprecher.
4. Entgegen Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassungen vom 5. Mai 2015 und 7. Februar 2017 wurde aus den unter Ziffer I. 3. beschriebenen Gründen bei der Festlegung der Vorstandsvergütung nicht auch das Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigt.
5. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassungen vom 5. Mai 2015 und 7. Februar 2017 hatten die in einem Vorstandsvertrag vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile ausnahmsweise nur zu einem vergleichsweise geringen Teil eine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Der Aufsichtsrat hielt es im konkreten Fall nicht für zwingend geboten, für die variablen Vergütungsbestandteile insgesamt oder auch nur überwiegend eine mehrjährige Bemessungsgrundlage vorzusehen. Auch ohne eine solche Bemessungsgrundlage war aus Sicht des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile sichergestellt, dass die Vergütung des betreffenden Vorstandsmitglieds insgesamt auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Ein so ausgestalteter variabler Vergütungsbestandteil kam jedoch letztmals für das Geschäftsjahr 2016 bei einem Vorstandsmitglied zur Anwendung.

6. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Kodexfassungen vom 5. Mai 2015 und 7. Februar 2017 wurde aus den in Ziffer I. 4. beschriebenen Gründen in einem Vorstandsvertrag ein variabler Vergütungsbestandteil vereinbart, der weder eine mehrjährige Bemessungsgrundlage hatte noch etwaigen negativen Entwicklungen Rechnung trug. Zudem wurde aus den in Ziffer I. 4. beschriebenen Gründen in einem weiteren Vorstandsvertrag ein variabler Vergütungsbestandteil vereinbart, der ebenfalls keine mehrjährige Bemessungsgrundlage hatte.
7. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 der Kodexfassungen vom 5. Mai 2015 und 7. Februar 2017 wiesen die in den Vorstandsverträgen vereinbarten Vergütungen aus den unter Ziffer I. 5. genannten Gründen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen für die Vergütung insgesamt auf.
8. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 3 der Kodexfassungen vom 5. Mai 2015 und 7. Februar 2017 wurde bei der Gewährung von Versorgungszusagen an die Vorstandsmitglieder aus den unter Ziffer I. 6. dargelegten Gründen nicht das jeweils angestrebte Versorgungsniveau festgelegt und ferner nicht der daraus abgeleitete jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen berücksichtigt.
9. Entgegen Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 der Kodexfassungen vom 5. Mai 2015 und 7. Februar 2017 erfolgte entsprechend des gemäß § 286 Abs. 5 HGB gefassten Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2016, auf eine individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten und die Vorstandsvergütung in Anhang und Lagebericht der Gesellschaft sowie des Konzerns nur summiert anzugeben, aus den unter Ziffer I. 7. beschriebenen Gründen kein individualisierter und nach Bestandteilen – insbesondere nach gewährten Zuwendungen, Zufluss und Versorgungsaufwand – aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht.

10. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 und Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 verfügte der Finanz- und Prüfungsausschuss bis zum 19. Mai 2017 über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex war.

Der Gesetzgeber hatte es im Rahmen des Aktiengesetzes zunächst bereits als ausreichend erachtet, dass mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses, welches über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt, unabhängig, aber nicht dessen Vorsitzender sein muss. Mit der Änderung des Aktiengesetzes durch das am 17. Juni 2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz - AReG)“ vom 10. Mai 2016 ist diese bis dahin geltende gesetzliche Anforderung der Unabhängigkeit eines Mitglieds des Finanz- und Prüfungsausschusses entfallen. Diesen Wertungen des Gesetzgebers hat sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft angeschlossen.

11. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 der Kodexfassungen vom 5. Mai 2015 und 7. Februar 2017 erfolgte aus den unter Ziffer I. 8. dargelegten Gründen kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht.

Haselünne, im Juli 2017

#### **Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft**

Für den Vorstand



Oliver Schwegmann

Für den Aufsichtsrat



Gert Purkert